

<p>I. Name, Sitz, Geschäftsjahr § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>II. Zweck § 2 Zweck § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>III. Mitgliedschaft § 4 Mitgliedschaft § 5 Ausübung der Rechte und Delegierte § 6 Stimmrecht § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Beitrag</p> <p>IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Niederbayern e. V. § 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Niederbayern e. V.</p> <p>V. Jugend § 10 Jugend</p> <p>VI. Organe 1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung § 11 Aufgaben § 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung § 13 Einberufung § 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung § 15 Antragsberechtigung § 16 Beschlussfähigkeit § 17 Beschlussfassung § 18 Abstimmung und Wahlen § 19 Protokoll</p> <p>2. Abschnitt: Kreisverbands- / Ortsverbandsvorstand § 20 Aufgaben § 21 Zusammensetzung § 22 Vertretungsbefugnis § 23 Amtszeit § 24 Geschäftsverteilung § 25 Ladungsfrist § 26 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>VII. Schieds- und Ehrengericht § 27 Aufgaben § 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht § 29 Ordentlicher Rechtsweg</p> <p>VIII. Kommissionen § 30 Kommissionen</p>	<p>I. Name, Sitz, Geschäftsjahr § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>II. Zweck § 2 Zweck § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>III. Mitgliedschaft § 4 Mitgliedschaft § 5 Ausübung der Rechte und Delegierte § 6 Stimmrecht § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Beitrag</p> <p>IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Niederbayern e. V. § 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e. V. und zum DLRG BV Niederbayern e. V.</p> <p>V. Jugend § 10 Jugend</p> <p>VI. Organe 1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung § 11 Aufgaben § 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung § 13 Einberufung § 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung § 15 Antragsberechtigung § 16 Beschlussfähigkeit § 17 Beschlussfassung § 18 Abstimmung und Wahlen § 19 Protokoll</p> <p>2. Abschnitt: Kreisverbands- / Ortsverbandsvorstand § 20 Aufgaben § 21 Zusammensetzung § 22 Vertretungsbefugnis § 23 Amtszeit § 24 Geschäftsverteilung § 25 Ladungsfrist § 26 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>VII. Schieds- und Ehrengericht § 27 Aufgaben § 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht § 29 Ordentlicher Rechtsweg</p> <p>VIII. Kommissionen § 30 Kommissionen</p>	
--	--	--

<p>IX. Sonstige Bestimmungen § 31 Ordnungen und Richtlinien § 32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und Material § 33 Ehrungen § 34 Geschäftsordnung § 35 Wirtschaftsordnung § 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</p> <p>X. Schlussbestimmungen § 37 Satzungsänderungen § 38 Auflösung § 38 Inkrafttreten</p>	<p>IX. Sonstige Bestimmungen § 31 Ordnungen und Richtlinien § 32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und Material § 33 Ehrungen § 34 Geschäftsordnung § 35 Wirtschaftsordnung § 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</p> <p>X. Schlussbestimmungen § 37 Satzungsänderungen § 38 Auflösung § 38 Inkrafttreten</p>	
---	---	--

<p>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Ortsverband Abensberg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Niederbayern e.V. (VR 70312). Der DLRG- OV Abensberg e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.</p> <p>(2) Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Abensberg e.V.“ (DLRG-OV Abensberg e.V.).</p> <p>(3) Sein Sitz ist Abensberg.</p> <p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>II. Zweck</p> <p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG- OV Abensberg e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Stadt Abensberg.</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: a)frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b)Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c)Ausbildung im Rettungsschwimmen, d)Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e)Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst(BayRDG).</p> <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die a)Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b)Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, c)Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, d)Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, e)Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs.</p>	<p>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Ortsverband Abensberg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Niederbayern e.V. (VR 70312).</p> <p>(2) Der DLRG- OV Abensberg e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.</p> <p>(3) Er führt die Bezeichnung: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband Abensberg e.V.“ (DLRG-OV Abensberg e.V.).</p> <p>(4) Sein Sitz ist Abensberg.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>II. Zweck</p> <p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG- OV Abensberg e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) , insbesondere in der Stadt Abensberg, im Landkreis Kelheim und Nachbargemeinden</p> <p>(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: a)frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b)Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c)Ausbildung im Rettungsschwimmen, d)Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e)Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.</p> <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die a)Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b)Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, c)Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, d)Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, e)Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs. f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
--	---	---

<p>(5) Die DLRG- OV Abensberg e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) ¹Die DLRG-OV Abensberg e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) ¹Mittel der DLRG-OV Abensberg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OV Abensberg e.V.. ³Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. ⁴Die OV-Versammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.</p>	<p>g) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.</p> <p>(5) ¹Die DLRG OV Abensberg e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG OV Abensberg e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p> <p>(6) Die DLRG OV Abensberg e.V. achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.</p> <p>(7) Die DLRG OV Abensberg e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.</p> <p>§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</p> <p>(1) ¹Die DLRG-OV Abensberg e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) ¹Mittel der DLRG-OV Abensberg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OV Abensberg e.V.. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Mitglieder der DLRG OV Abensberg e.V. haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die DLRG OV Abensberg e.V. entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Beschlüsse des Vorstandes eingeräumt wurden.</p> <p>(4) ¹Bei Bedarf kann Mitgliedern auf Basis des § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EstG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages eine Aufwandsentschädigung oder ein Entgelt gezahlt werden. ²Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen .</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
---	--	---

<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) ¹Mitglieder der DLRG-OV Abensberg e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(2) Die Aufnahme neuer Mitgliedern erfolgt durch den DLRG-OV Abensberg e.V.. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG-OV Abensberg e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. auszuhändigen.</p> <p>§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte</p> <p>(1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG-OV Abensberg e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seines DLRG- OV vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG- OV vorher neue Delegierte gewählt werden.</p> <p>(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG-OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG- OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.</p> <p>§ 6 Stimmrecht</p> <p>(1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.</p> <p>(2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern.</p> <p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitglieders muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG-OV Abensberg e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p>	<p>III. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) ¹Mitglieder der DLRG-OV Abensberg e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p> <p>(2) Die Aufnahme neuer Mitgliedern erfolgt durch den DLRG-OV Abensberg e.V.. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist die Satzung des DLRG-OV Abensberg e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayern e.V. auszuhändigen.</p> <p>§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte</p> <p>(1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG-OV Abensberg e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im jeweils entsendenden DLRG- OV Abensberg vorher neue Delegierte gewählt werden.</p> <p>(3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG-OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG- OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.</p> <p>§ 6 Stimmrecht</p> <p>(1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.</p> <p>(2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern.</p> <p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG OV Abensberg e.V..</p> <p>(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitglieders muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG-OV Abensberg e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
--	---	---

<p>(3) ¹Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. ²Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbetrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. ³Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V..</p> <p>(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG-OV Abensberg e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG-OV Abensberg e.V. abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>(3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 39 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V.. ²Den Ausschluss des DLRG OV/KV regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.</p> <p>(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG-OV Abensberg e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den DLRG-OV Abensberg e.V. abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
<p>§ 8 Beitrag</p> <p>Die Mitglieder haben die von dem DLRG-OV Abensberg e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.</p>	<p>§ 8 Beitrag</p> <p>Die Mitglieder haben die von dem DLRG-OV Abensberg e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.</p>	
<p>IV. Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Niederbayern e.V..</p>	<p>IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Niederbayern e.V..</p> <p>§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein</p> <p>(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.</p> <p>(2) ¹Alle Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.</p> <p>(3) ¹Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder Fusion des DLRG OV Abensberg e.V. bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. ²Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. ³Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören. ⁴Satzungsänderungen des DLRG OV Abensberg e.V. bedürfen vor Eintragung ebenfalls der Zustimmung des LV-Präsidiums. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>

<p>§ 9 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Niederbayern e.V..</p> <p>(1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Niederbayern e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des OV Abensberg e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des OV Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das LV-Präsidium und der BV-Vorstand sind berechtigt, Weisungen an den OV zu erteilen.</p> <p>(2) a) Zu allen OV – Versammlungen ist der BV Niederbayern e.V. fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem BV Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. b) Mitglieder des Präsidiums des LV Bayern und des BV- Vorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des OV teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.</p> <p>(3) Fristgerecht sind durch den OV dem BV zuzuleiten: a) Technischer Bericht b) Beitragsabrechnung c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen d) Sämtliche fällige Zahlungen e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des BV und des LV Bayern</p>	<p>§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Niederbayern e.V..</p> <p>(1) Die DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Niederbayern e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des OV Abensberg e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des OV Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Niederbayern e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG OV Abensberg e.V. zu erteilen.</p> <p>(2) ¹Zu allen Versammlungen des DLRG OV Abensberg e.V. ist der BV Niederbayern e.V. fristgerecht einzuladen. Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Niederbayern e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.²Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Niederbayern e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG OV Abensberg e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.</p> <p>(3) Fristgerecht sind durch den DLRG OV Abensberg e.V. dem DLRG BV Niederbayern e.V. zuzuleiten: a) Statistischer Jahresbericht b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen d) Sämtliche fällige Zahlungen e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Niederbayern e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p>
---	--	---

<p>(4) Dem OV ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der BV-Tagung und im BV-Rat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.</p> <p>(5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.</p> <p>V. Jugend</p> <p>§ 10 Jugend</p> <p>(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.</p> <p>(2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe im OV Abensberg e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des LV – Rates bedarf.</p> <p>(4) Der jeweilige KV / OV – Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.</p> <p>(5) Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Vorstandes des OV Abensberg e.V. (§ 21, Abs. 1 f).</p>	<p>(4) Dem DLRG OV Abensberg e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Abs. 3 a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.</p> <p>(5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.</p> <p>V. Jugend</p> <p>§ 11 Jugend</p> <p>(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.</p> <p>(2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG OV Abensberg e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>(3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf, soweit die DLRG-Jugend des KV/OV keine eigene Ordnung erlassen hat. ²Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die in Satz 1 genannten Ordnungen nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zur Satzung des DLRG OV Abensberg e.V., DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG e.V. stehen.</p> <p>(4) Der jeweilige KV / OV – Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.</p> <p>(5) Der Vorsitzende der DLRG KV/OV Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f Mitglied des Vorstandes des DLRG OV Abensberg e.V.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
<p>VI. Organe</p> <p>1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung</p> <p>§ 11 Aufgaben</p> <p>(1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Abensberg e.V..</p> <p>(2) ¹Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des OV's verbindlich für ihre Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Wahl der Mitglieder des OV – Vorstandes (§ 21, Abs. 1 a bis e) und seiner Vertreter (§ 21, Abs. 2),</p> <p>b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,</p>	<p>VI. Organe</p> <p>1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung</p> <p>§ 11 Aufgaben</p> <p>(1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Abensberg e.V..</p> <p>(2) ¹Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG OV Abensberg e.V. verbindlich für seine Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG OV Abensberg e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG OV Jugend sowie dessen Stellvertreter,</p> <p>b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>

<p>c)Entlastung des OV – Vorstandes, d)Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8 e)Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses f) Beschlussfassung über Anträge g)Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung h)Satzungsänderungen i) Auflösung des OV Abensberg e.V.</p> <p>§ 12 Zusammensetzung und Stimmberechtigung</p> <p>(1) Die OV – Versammlung wird gebildet aus allen gem. § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV Abensberg e.V.. (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.</p> <p>§ 13 Einberufung</p> <p>(1) Die OV – Versammlung tritt jährlich auf Einladung des OV – Vorsitzenden zusammen. (2) Eine außerordentliche OV – Versammlung ist einzuberufen, wenn dies der OV – Vorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.</p> <p>§ 14 Ladungsfrist und Tagungsleitung</p> <p>(1) ¹Zur OV – Versammlung muss schriftlich oder durch eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung (Mittelbayerische Zeitung) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. ²Anlagen zur Einladung können durch Veröffentlichung in elektronischen Medien bekannt gegeben werden, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird.</p>	<p>c) Ernennung der Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands, d) Entlastung des Vorstandes des DLRG O Abensberg e.V., e)Festsetzung der Jahresbeiträge unter Beachtung des § 8 f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses g)Beschlussfassung über Anträge h)Wahl der Delegierten zur Bezirksverbandstagung i) Satzungsänderungen J)Auflösung des OV Abensberg e.V.</p> <p>§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung</p> <p>(1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gem. § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV Abensberg e.V.. (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.</p> <p>§ 14 Einberufung</p> <p>(1) Die Ortsverbandsversammlung wird jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG OV Abensberg e.V. entweder als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten. (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG OV Abensberg e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. (3) Über die Form, in der die Ortsverbandsversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.</p> <p>§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung</p> <p>(1) ¹Zu einer ordentlichen Ortsverbandsversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden, zu einer außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. ²In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Ortsverbandsversammlung gemäß § 14 Abs. 1 abgehalten wird. ³Die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Einladungen nicht widersprochen hat. ⁴Die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. ⁵Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Abensberg e.V. gewahrt. ⁶Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. ⁷Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände zu einer ordentlichen Ortsverbandsversammlung kann auch durch eine Veröffentlichung (Anzeige) in der Zeitung (Mittelbayerische Zeitung) erfolgen. ⁸Die Frist wird durch Veröffentlichung der Einladung in der Zeitung (Mittelbayerische Zeitung) gewahrt“.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
--	--	---

<p>(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des OV eingehalten. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende leitet die OV – Versammlung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.</p> <p>§ 15 Antragsberechtigung</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des OV Abensberg e.V..</p> <p>(2) Anträge zur OV – Versammlung müssen schriftlich gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim OV – Vorsitzenden eingegangen sein (Ausnahme siehe § 37, Abs. 2, Satz 1 i. V. m. § 14, Abs. 1; § 38)).</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.</p> <p>§ 16 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹Die OV – Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur OV – Versammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.</p> <p>§ 17 Beschlussfassung</p> <p>(1) ¹Beschlüsse der OV – Versammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.</p>	<p>(2) ¹Wird die Ortsverbandsversammlung ausschließlich oder auch als Online-Versammlung abgehalten, findet die Online-Versammlung in einem nur für die Mitglieder gesondert zugänglichem Chat-Raum statt. ²Zur Gewährleistung der Zugangskontrolle werden den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung die Zugangsberechtigungsdaten übermittelt, die nur für diese Versammlung gültig sind. ³Für die Übermittlung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ⁴Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsberechtigungsdaten an Dritte weiterzugeben. ⁵In der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen einschließlich Wahlen möglich, die durch mit den Angaben „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder oder entsprechende Abstimmungssysteme erfolgen (oder durch entsprechende Formulare erfolgen, auf denen zur Identifizierung der Mitglieder zusätzliche Angaben verlangt werden können). ⁶Bei geheimen Abstimmungen einschließlich Wahlen ist durch geeignete Maßnahmen die Anonymität der Mitglieder zu gewährleisten, wobei personenbezogene Daten und die Abstimmungsergebnisse getrennt auszuwerten sind.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.</p> <p>§ 16 Antragsberechtigung</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des OV Abensberg e.V..</p> <p>(2) ¹Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des DLRG OV Abensberg e.V. eingegangen sein, bei einer außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. ²Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.</p> <p>§ 17 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹Die OV – Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur OV – Versammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.</p> <p>§ 18 Beschlussfassung</p> <p>(1) ¹Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p>
---	---	---

<p>§ 18 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>(2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied des OV widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.</p> <p>(3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung</p> <p>§ 19 Protokoll</p> <p>(1) ¹Über die OV – Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des OV auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der OV – Versammlung auszulegen.</p> <p>(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim OV – Vorsitzenden geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die OV – Versammlung.</p> <p>2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand</p> <p>§ 20 Aufgaben</p> <p>¹Der OV – Vorstand leitet den OV im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der OV – Versammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Niederbayern e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..</p> <p>§ 21 Zusammensetzung</p> <p>(1) Den OV – Vorstand bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzender des OV, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des OV, Schatzmeister, Technischer Leiter Ausbildung (TL A), Technischer Leiter Einsatz (TL E), Vorsitzender der DLRG OV Jugend. <p>Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.</p> <p>(2) Die Ämter zu Abs. 1 c) bis f) sollen Stellvertreter haben.</p> <p>(3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des OV sein.</p>	<p>§ 19 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>(2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied des OV widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.</p> <p>§ 20 Protokoll</p> <p>(1) ¹Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Ortsverbandsversammlung auszulegen.</p> <p>(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden des Ortsverbandes geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.</p> <p>2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand</p> <p>§ 21 Aufgaben</p> <p>¹Der Vorstand des DLRG OV Abensberg e.V. leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Niederbayern e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..</p> <p>§ 22 Zusammensetzung</p> <p>(1) Den OV – Vorstand bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzender des Ortsverbandes, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes, Schatzmeister, Technischer Leiter Ausbildung (TL A), Technischer Leiter Einsatz (TL E), Vorsitzender der DLRG OV Jugend. <p>Der Ortsverbandsvorstand kann erweitert werden.</p> <p>(2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sollen Stellvertreter haben.</p> <p>(3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p>
---	---	--

<p>(4) Die OV – Versammlung entscheidet (mit Ausnahme von 1 a) bis c)) jeweils welche Positionen besetzt und welche Stellvertreter zu wählen sind und ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden.</p> <p>(5) ¹Die Mitglieder des OV – Vorstandes haben eine Stimme. ²Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt Abs. 1 c) bis e) der Stellvertreter, für das Amt Abs. 1 f) ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.</p> <p>(6) Im Fall des Ausscheidens eines OV – Mitgliedes tritt der jeweilige Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(7) Die Positionen d) und e) können in Personalunion gewählt weredn.</p> <p>§ 22 Vertretungsbefugnis</p> <p>(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des OV und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des OV nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des OV vertretungsberechtigt sind.</p> <p>(3) Der OV – Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand des KV / OV.</p> <p>§ 23 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder des OV – Vorstandes beträgt mindestens drei Jahre.</p> <p>(2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.</p> <p>§ 24 Geschäftsverteilung</p> <p>Der OV – Vorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.</p>	<p>(4) ¹Die Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. ²Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar, Beisitzer oder Beiräte) gewählt werden. ³Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. ⁴Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.</p> <p>(5) ¹Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. ⁴Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, Beiräte sowie Geschäftsführer haben keine Stimme; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.</p> <p>(6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.</p> <p>(7) Die Positionen d) und e) können in Personalunion gewählt werden.</p> <p>§ 23 Vertretungsbefugnis</p> <p>(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter, der Schatzmeister und die Technischen Leiter gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe d) und e). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Ortsverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbandes.</p> <p>§ 24 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.</p> <p>(2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.</p> <p>§ 25 Geschäftsverteilung</p> <p>Der Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung Anpassung OV bzgl. Beisitzer</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Anpassung Vertretungsberechtigung OV spezifisch</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p>
---	---	--

<p>§ 25 Ladungsfrist</p> <p>¹Zu Sitzungen des OV – Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. ²§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>§ 26 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur OV – Versammlung entsprechend.</p> <p>VII. Schieds- und Ehrengericht</p> <p>§ 27 Aufgaben</p> <p>(1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem</p>	<p>§ 26 Ladungsfrist</p> <p>(1)¹Die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes, die entweder als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung abgehalten werden können, müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 3 ff., Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(2)¹Anträge zur Vorstandssitzung müssen in lesbarer Form, schriftlich oder in Textform, spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleiten. ³Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands.</p> <p>(3)¹Im Einzelfall kann der Vorsitzende selbst oder auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, durch E-Mail oder Telefonkonferenz erfolgt. ²Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende fest; sie muss mindestens 5 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. ³Widerspricht ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. ⁴Gibt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb der Frist keine Stimme ab, gilt dies als Enthaltung; auf diesen Umstand ist bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren hinzuweisen. ⁵Die Beschlussgegenstände müssen so korrekt formuliert sein, dass sie mit einem bloßen Ja oder Nein oder mit Stimmenthaltung entschieden werden können, wobei jeder Beschlussgegenstand einzeln abstimmbar sein muss. ⁶Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V.</p> <p>§ 27 Anzuwendende Vorschriften</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Antragsfrist zwei Wochen beträgt.</p> <p>VII. Schieds- und Ehrengericht</p> <p>§ 28 Aufgaben</p> <p>(1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,</p> <p>b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
---	---	---

<p>Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.</p> <p>(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.</p> <p>(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.</p> <p>(4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p>	<p>Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.</p> <p>c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.</p> <p>(2) a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. ²Sie können alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen zur Durchführung anordnen.</p> <p>b) ¹Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder • sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder • das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. <p>²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.</p> <p>c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG e.V.</p> <p>d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.</p> <p>e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>(3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG e.V. und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG e.V.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
--	--	---

<p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rüge oder Verwarnung, b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG, e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS). <p>§ 28 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht</p> <p>Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts des DLRG OV Abensberg e.V. werden dem entsprechenden Gericht des Bezirks, hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.</p>	<p>(5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.</p> <p>(6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG e.V.</p> <p>(7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung der DLRG e.V. auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.</p> <p>(8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code, b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG, e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen, f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre. nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS). <p>§ 29 Zuständiges Schieds- und Ehrengericht</p> <p>Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG OV Abensberg e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk Niederbayern e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.</p> <p>§ 30 Kostentragung</p> <p>¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
---	---	---

<p>§ 29 Ordentlicher Rechtsweg</p> <p>Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p> <p>VIII. Kommissionen</p> <p>§ 30 Kommissionen</p> <p>Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.</p> <p>IX. Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 31 Ordnungen und Richtlinien</p> <p>(1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>§ 32 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material</p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Bild- und Wortmarke werden im jeweils gültigen Handbuch „Corporate Design“ geregelt.</p> <p>(2) Die Bildmarke, die Wortmarke, die Buchstabenfolge DLRG bei jeglicher Verwendung sowie die Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung sind eingetragene Marken bzw. in sonstiger Weise geschütztes Recht der DLRG.</p> <p>(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.</p> <p>(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorhaben des jeweils gültigen Handbuchs „Corporate Design“ entspricht und geeignet ist.</p> <p>(5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.</p>	<p>§ 31 Schiedsordnung</p> <p>Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.</p> <p>§ 32 Ordentlicher Rechtsweg</p> <p>Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p> <p>VIII. Kommissionen</p> <p>§ 33 Kommissionen</p> <p>Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.</p> <p>IX. Sonstige Bestimmungen</p> <p>§ 34 Ordnungen und Richtlinien</p> <p>(1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>§ 35 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material</p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.</p> <p>(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p> <p>(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.</p> <p>(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.</p> <p>(5) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung verantwortlich.</p>	<p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Streichung - Anpassung an Mustersatzung</p>
--	---	--

<p>§ 33 Ehrungen</p> <p>¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG und der DLRG LV Bayern.</p> <p>§ 34 Geschäftsordnung</p> <p>Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG, solange die DLRG LV Bayern keine eigene Geschäftsordnung erlässt.</p> <p>§ 35 Wirtschaftsordnung</p> <p>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.</p> <p>§ 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</p> <p>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk; das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Dopings-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen.</p> <p>X. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 37 Satzungsänderungen</p> <p>(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der OV – Versammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³ § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur OV – Versammlung bekannt gegeben werden ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.</p>	<p>§ 36 Ehrungen</p> <p>¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V..</p> <p>§ 37 Geschäftsordnung</p> <p>Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.</p> <p>§ 35 Wirtschaftsordnung</p> <p>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.</p> <p>§ 38 Besondere Ordnungen</p> <p>(1) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wird in der vom Präsidialrat erlassenen Geschäftsordnung der DLRG e.V. geregelt.</p> <p>(2) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.</p> <p>(3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in der vom Präsidium erlassenen Datenschutzordnung geregelt sofern der DLRG OV Abensberg e.V. keine eigene Datenschutzordnung erlassen hat.</p> <p>(4) Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG wird durch die vom Präsidialrat verabschiedete Compliance-Richtlinie geregelt.</p> <p>§ 39 Regelwerk für den Rettungssport</p> <p>¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.</p> <p>X. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 40 Satzungsänderungen</p> <p>(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ³ § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p>
--	---	--

Satzungssynopse DLRG OV Abensberg e.V.

<p>(3) Der OV – Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p> <p>§ 38 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des DLRG OV Abensberg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen OV – Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Bei Auflösung der DLRG fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, soweit möglich in das Vermögen der DLRG e. V. ²Das Gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zweckes.</p> <p>§ 39 Eintragung im Vereinsregister</p> <p>Die Änderung der Satzung (Neufassung) erfolgte durch Beschluss der Ortsverbands-versammlung am 11.03.2011 in Abensberg, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 70291 Amtsgericht Regensburg.</p>	<p>(3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p> <p>§ 41 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des DLRG OV Abensberg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Bei Auflösung der DLRG OV Abensberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Niederbayern e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V.. ²Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p> <p>§ 42 Eintragung im Vereinsregister</p> <p>Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Redaktionelle Anpassung an Mustersatzung</p> <p>Anpassung an Mustersatzung</p>
---	---	--